



Arbeitsstelle Rechtliche Betreuung
SKM - Katholischer Verband
für soziale Dienste in Deutschland e.V.
Blumenstraße 20, 50670 Köln
☎ 0221/913928-86 dannhaeuser@skmev.de

INFOBRIEF Betreuung

Oktober 2006

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

nun ist es also soweit. Die Verbände DCV, SkF und SKM unterhalten seit dem 01.07.2006 **eine gemeinsame Fach- und Koordinierungsstelle im Betreuungswesen** in Trägerschaft des SKM. Aufgabe der Stelle ist die Koordinierung, Interessenvertretung, Qualitäts- und Strukturentwicklung des Arbeitsfeldes Rechtliche Betreuung.

Der Beginn der Arbeit war und ist geprägt von der Frage: mit wem haben wir es zu tun? Wie groß ist das Arbeitsfeld innerhalb der verbandlichen Caritas? Wie viele Betreuungsvereine gibt es bei den 3 Verbänden? Wo sind regionale Schwerpunkte? Die nächsten Schritte werden die Zusammenarbeit mit den diözesanen und Landes-Strukturen und die Vernetzung untereinander betreffen.

Insgesamt trifft die gemeinsame Arbeitsstelle der 3 Verbände auf große Zustimmung, birgt sie doch eine gute Möglichkeit der Verbesserung unserer Zusammenarbeit und der Ressourcenbündelung all unserer Energien im Arbeitsfeld.

Über Ihre Diözesan- bzw. Landesstellen und den BtG-Infobrief werden Sie weiter über die Entwicklungen informiert.

Köln, 10. Oktober 2006

Barbara Dannhäuser
Referentin Betreuungsrecht

Erste Bundeskonferenz der BtG-Diözesanreferenten

Als neues Gremium löst die Bundeskonferenz der BtG-Diözesanreferenten die bisherige Fachtagung Betreuungswesen des DCV ab. Sie wird erstmals am 6./7. Februar 2007 in Mainz stattfinden. Die zuständigen Referenten erhalten rechtzeitig eine entsprechende Einladung.

BtG-Reform

Die Reform hat aus Sicht der Justizminister bisher nicht den von ihnen erhofften Erfolg (weniger Betreuungen und geringere Ausgaben) gehabt. Eigentlich erwartungsgemäß sind die Kosten für die Länder im Haushaltsjahr 2005 gestiegen. Weil

- alle noch mal nach altem Vergütungsrecht zum 01.7.2005 abgerechnet haben
- fast alle erstmalig quartalsweise zum 01.10.2005 die Altfälle abgerechnet haben und die vielen unstrittigen Fälle auch kurzfristig ausgezahlt wurden.

Diese Kosten wären nach altem Recht erst in 2006 angefallen. Dies war demnach also eine einmalige Sache.

In den Ministerien hat dies aber für viel Unruhe gesorgt und zu einem besorgten Brief der Justizminister der Länder an das Bundesjustizministerium geführt. Das Institut ISG, welches die Evaluation durchführt, ist dann außerplanmäßig gebeten worden, einen Zwischenbericht zu erstellen, der im Mai 2006 vorgelegt wurde. Vom ISG wird darauf hingewiesen, dass eine

genaue Beurteilung des Zahlenmaterials problematisch ist, da die Zahlen nur aus 2005 (ein halbes Jahr altes und ein halbes Jahr neues Recht) und dem 1. Quartal 2006 sind. Auch das ISG äußert die Vermutung, dass ein Großteil der Kostensteigerung auf die veränderte Abrechnungspraxis (häufiger und schneller) zurück zu führen sein dürfte.

Gesetzentwurf der Grünen

Als Ausgleich für die ab Januar kommenden Jahres geltende Mehrwertsteuererhöhung sollen die Inklusivstundensätze für Berufsbetreuungen pflegebedürftiger Menschen angehoben werden. Dies fordern Bündnis 90/Die Grünen in einem Gesetzentwurf (16/2649). Sie erläutern, die gesetzlich festgesetzten Inklusivstundensätze bei der Betreuung in Heimen oder von zu Hause lebenden Menschen markierten jetzt schon die untere Grenze der Vergütung. Die Nettostundensätze seien bereits von vielen Vertretern aus Wissenschaft und Praxis als "kaum noch ausreichend" kritisiert worden.

Bei einer weiteren Reduzierung dieser Stundensätze würde das Betreuungswesen in seiner jetzigen, qualifizierten Form insgesamt in Frage gestellt. Mit der vorgesehenen Anhebung der Mehrwertsteuer um drei Prozentpunkte würde für berufsmäßig geführte Betreuungen diese Realabsenkung der Nettostundensätze Realität. Dann ginge - vorausgesetzt, der Inklusivstundensatz bleibe unverändert - die Anhebung zu Lasten freiberuflich arbeitender Berufsbetreuer. Aus: Pressedienst des Bundestages

Rechtsprechung

Die meisten Urteile beschäftigen sich nach wie vor mit der Berechnung der Vergütung. Die wichtigsten Streitpunkte / Aspekte sind hier

- der Beginn der Betreuung
- der Aufenthaltsstatus des Betreuten

Herr Deinert fasst die Ergebnisse nach wie vor freundlicherweise regelmäßig aktuell zusammen unter:

www.betreuerlexikon.de/VBVG_Rechtsprechung.pdf

Auch im btprax newsletter werden die wichtigsten Urteile kurz dargestellt. So in Heft 9/2006:

Zum Heimaufenthalt

1. Auch bei einer strafrechtlichen Unterbringung nach § 63 StGB in einem Bezirkskrankenhaus befindet sich der Betroffene in einem „Heim“ im Sinne von § 5 VBVG.

2. Der Betroffene hat dort jedenfalls dann seinen gewöhnlichen Aufenthalt, wenn er nicht mehr über einen anderen Daseinsmittelpunkt mit Rückkehrmöglichkeit verfügt.

3. Eine zeitliche Lücke von sechs Monaten zwischen dem Ende einer vorläufigen Betreuung und der endgültigen Betreuerbestellung führt jedenfalls dann nicht zur Annahme einer Erstbetreuung ab dem Zeitpunkt der Bestellung des endgültigen Betreuers, wenn dieser in der Zwischenzeit tatsächlich für den Betroffenen tätig geworden ist und einen einheitlichen Vergütungsantrag für einen die Lücke überspannenden Gesamtzeitraum einreicht.

OLG München, Beschluss vom 28.7.2006, 33 Wx 075/06

Nochmals zum Heimaufenthalt

Bei einer mehr als sechsmonatigen Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus (§ 126 a StPO) ist von einem gewöhnlichen Aufenthalt in einem Heim im Sinne des § 5 Abs. 3 VBVG auszugehen.

Landgericht Koblenz, Beschluss vom 13.07.2006, 2 T 444/06

Evaluierung BtG

Das Institut für Sozialforschung und Gesellschaftspolitik (ISG) in Köln führt die Evaluation des zweiten Betreuungsrechtsänderungsgesetz im Auftrag der Bundesregierung durch. Zum 01.07.2006 war eigentlich die zweite Befragung (u.a.) der Betreuungsvereine geplant.

Krankheitsbedingt gibt es personelle Veränderungen in dem Institut, so dass sich die Befragung verzögert. Es gibt aber inzwischen einen Entwurf der Fragebögen, der den Mitgliedern des Beirates mit der Bitte um Rückmeldung zugegangen ist. Ich habe meine Rückmeldungen über die BuKo – Bundeskonferenz der Betreuungsvereine – und Frau Scholl, Diakonie als Vertreterin der Liga weitergegeben. Der Fragebogen ist sehr ausführlich – doppelt so lang wie der letzte. Trotzdem empfehle ich, ihn auszufüllen. Voraussichtlich geht er noch in diesem Jahr wieder an die Vereine.

Statistischer Erhebungsbogen (SkF und SKM)

Inzwischen wurde der 2. Erhebungsbogen ausgewertet. Eine Gegenüberstellung der Ergebnisse aus 9/05 und 4/06 wurde an die Diözesanstellen / Landesstelle weitergeleitet.

Rückschlüsse kann man nur sehr vorsichtig ziehen, da die Beteiligung insgesamt nicht sehr hoch war und schwankt. Vom SkF gingen diesmal deutlich weniger Fragebögen ein.

Beteiligte SKM Vereine 52
Beteiligte SkF Vereine 48

Die **SKM** Daten:

Anzahl der hauptamtlichen Stellen:	186,6	
davon für Fallarbeit	133,98	
davon für Querschnitt	33,33	
davon für Verwaltungskraft	19,29	
Anzahl der hauptamtlich geführten BtG-Fälle	5.825	
davon im 1. Jahr	877	
durchschnittliche Fallzahl	31	
Anzahl der Fallabgaben an EA im letzten Quartal	35	
Fallarbeit refinanziert:	ja 31	nein 21

Die **SkF** Daten:

Anzahl der hauptamtlichen Stellen:	120,46	
davon für Fallarbeit	83,47	
davon für Querschnitt	18,02	
davon für Verwaltungskraft	14,96	
Anzahl der hauptamtlich geführten BtG-Fälle	3.427	
davon im 1. Jahr	562	
durchschnittliche Fallzahl	28,4	
Anzahl der Fallabgaben an EA im letzten Quartal	25	
Fallarbeit refinanziert:	ja 24	nein 24

Auffällig, aber nicht unerwartet ist die Fallzahlensteigerung beim SKM. Erwartungsgemäß ging in beiden Verbänden die Zahl der Fallabgaben an Ehrenamtliche zurück.

Aufwandsentschädigung EA

wie bekannt und häufig diskutiert, muss die Aufwandsentschädigung der ehrenamtlichen Betreuer von diesen grundsätzlich als Einnahme versteuert werden.

Im Jahr 2004 gab es - nach zahlreichen Diskussionen - einen Erlass des Finanzministeriums Bayern im Einvernehmen mit den obersten Finanzbehörden des Bundes und der anderen Länder, der klarstellt, dass für diese Aufwandsentschädigung keine

Steuerbefreiung in Betracht kommt. Sie fällt unter sonstige Einkünfte i.S. des § 22 Nr. 3 EStG und ist daher grundsätzlich steuerpflichtig.

Es gibt hierzu zwar eine Freigrenze, die aber ab der 2. Betreuung überschritten werden dürfte und im Übrigen für die ehrenamtlichen Betreuer mit zusätzlichem Aufwand verbunden ist. Steuerrechtlich soweit eindeutig, auch wenn bei den Betroffenen damit leider nicht der Eindruck entsteht, dass ehrenamtliches Engagement in diesem Bereich besonders unterstützt wird.

Den Betreuungsvereinen kann man nur raten, ihre ehrenamtlichen Betreuer auf diese Steuerverpflichtung hinzuweisen.

Mir sind nun erneut Probleme im Alltag mit diesem Erlass rückgemeldet worden, da Finanzbehörden nun andere Möglichkeiten haben, Kontobewegungen zu überprüfen.

Es gibt wohl vereinzelt ehrenamtliche Betreuer, die ihre Betreuungen nun abgegeben möchten. Ich versuche derzeit u.a. eine genauere Zahl der betroffenen Ehrenamtlichen (die 2 und mehr Betreuungen führen) zu ermitteln, da ich regelmäßig mit dem Argument konfrontiert werde, bei der vermutlich kleinen Anzahl Betroffener würde ein erneuter politischer Vorstoß nach so kurzer Zeit keine Aussicht auf Erfolg haben können.

Umsatzsteuer

Das Bundeskabinett hat den Entwurf eines Jahressteuergesetzes 2007 beschlossen. U.a. beabsichtigt die Bundesregierung auch eine Änderung des § 12 Abs. 2 Nr. 8a UStG, welcher den ermäßigten Umsatzsteuersatz für Zweckbetriebe regelt. An den bisherigen Gesetzeswortlaut soll folgende Ergänzung angefügt werden:

„Für Leistungen, die im Rahmen eines Zweckbetriebs ausgeführt werden, gilt Satz 1 nur, wenn der Zweckbetrieb nicht in erster Linie der Erzielung zusätzlicher Einnahmen durch die Ausführung von Umsätzen dient, die in unmittelbarem Wettbewerb mit dem allgemeinen Steuersatz unterliegenden Leistungen anderer Unternehmer ausgeführt werden, oder wenn die steuerbegünstigten satzungsmäßigen Zwecke der Körperschaft mit diesen Leistungen unmittelbar verwirklicht werden, (...)“

Hintergrund war der Wunsch nach Vermeidung von Gestaltungsmissbräuchen bei Integrationsprojekten. Diese Änderung geht aber weit darüber hinaus. Alle steuerlichen Zweckbetriebe wären davon betroffen. Und insbesondere die Dienstleistungen der gemeinnützigen Unternehmen, die im potentiellen Wettbewerb mit gewerblichen Unternehmen stehen. Also auch die Betreuungsvereine; ich habe das extra nochmal nachgefragt. Klartext: der Umsatzsteuersatz würde bei Inkrafttreten dieses Gesetzes zum 01.01.2007 von 7 % auf 19 % steigen.

Der Deutsche Caritasverband lehnt diese Änderung ab.

Beratung über Vorsorgevollmacht

Die von der SKM Bundesgeschäftsstelle erstellte Orientierungshilfe enthielt leider einen Druckfehler. Auf Seite 10 muss es selbstverständlich heißen: Rechtsberatungsgesetz und nicht Beratungshilfegesetz.

Die korrigierte Fassung steht im Carinet unter www.carinet.de (SKM, Arbeitsgruppe Betreuung) oder kann auf der Homepage des SKM www.skmev.de herunter geladen werden. Inzwischen habe ich weitere juristische Fragenstellungen rund um das Thema „Bevollmächtigung der Vereine“ an den Justiziar des DCV weitergeleitet.

Patientenverfügung

Im Koalitionsvertrag haben die Regierungsparteien vereinbart, die Patientenverfügung gesetzlich zu regeln. Das ZdK – Zentralkomitee der deutschen Katholiken - hat als Diskussionsbeitrag neun Kernforderungen in einer Ad-hoc-Arbeitsgruppe erarbeitet, die nun veröffentlicht wurden. Dabei wird u.a. favorisiert, die rechtliche Regelung im Betreuungsrecht zu verankern. Damit könnte deutlich gemacht werden, dass die Reichweite sich auf die

Phase begrenzt, in der das Grundleiden des Patienten trotz weiterer medizinischer Maßnahmen einen irreversiblen tödlichen Verlauf genommen hat. Exemplare gibt es im Generalsekretariat des ZdK, Postfach 240141, 53175 Bonn

66. Deutscher Juristentag

In Stuttgart fand vom 19.-22.09.2006 der 66. Deutsche Juristentag statt. Ein Schwerpunktthema war „Patientenautonomie und Strafrecht bei der Sterbebegleitung“. Der Reformbedarf wurde besonders hervorgehoben und regelungsbedürftige Inhalte benannt. Vorschläge zu gesetzlichen Regelungen betrafen u.a. das Unterlassen, Begrenzen, Beenden lebenserhaltender Maßnahmen, vormundschaftliche Genehmigungen von Entscheidungen eines Vertreters, Voraussetzungen und Reichweite einer Patientenverfügung. Die Verbindlichkeit einer Patientenverfügung wird da sehr hoch angesiedelt. Alles nachzulesen unter www.djt.de.

Mit Skepsis hat der Vorsitzende der Arbeitsgruppe "Patientenverfügung" des Zentralkomitees der deutschen Katholiken (ZdK), Prof. Dr. Andreas Lob-Hüdepohl, auf die Beschlüsse des 66. Deutschen Juristentages reagiert. Bedenken meldete er u.a. gegen die Beschlüsse an, welche die Patientenverfügung betreffen. Zwar sei eine zivilrechtliche Präzisierung des Grads ihrer Verbindlichkeit sinnvoll. Sie müsse aber in der Logik des bestehenden Betreuungsrechtes eingebettet sein. Demnach kommt einer schriftlich geäußerten früheren Willensäußerung eine hohe Beachtlichkeit zu, über die sich ein Betreuer nur mit gewichtigen Gründen hinwegsetzen könne. Gleichwohl müsse eine unmittelbare Verbindlichkeit im Sinne einer eins zu eins Umsetzung grundsätzlich ausgeschlossen bleiben.

Auch die Deutsche Hospizstiftung hatte bereits im Vorfeld eine ablehnende Stellungnahme zu den im Gutachten verfassten Vorschlägen zur Reform des Strafrechts abgegeben. Gleichwohl plädiert sie für eine hohe Verbindlichkeit der Patientenverfügung.

In Zusammenarbeit mit der Arbeitsstelle Ethik im DCV wird auch uns das Thema weiterbeschäftigen.

Neuregelung des Rechtsberatungsrechts

Die Bundesregierung hat am 22.08.2006 den Entwurf eines Gesetzes zur Neuregelung des Rechtsberatungsrechts beschlossen. Das neue Rechtsdienstleistungsgesetz (RDG) soll das geltende Rechtsberatungsgesetz aus dem Jahr 1935 vollständig ablösen. Das nicht zustimmungsbedürftige RDG soll Mitte 2007 in Kraft treten und erlaubt auch Nicht-Anwälten die Erbringung bestimmter Nebendienstleistungen in rechtlichen Angelegenheiten.

FGG-Reformgesetz

Vom Bundesjustizministerium liegt ein Referentenentwurf zum Gesetz zur Reform des Verfahrens in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FGG-Reformgesetz) vor.

Ziel ist

1. der Ausbau der gegenwärtig lückenhaften Regelung des FGG zu einer zusammenhängenden Verfahrensordnung,
2. rechtsstaatliche Ausgestaltung des Verfahrens,
3. Koordinierung mit den anderen Verfahrensordnungen,
4. anwenderfreundlicher Gesetzaufbau, anwenderfreundliche Gesetzessprache,
5. Stärkung der konfliktvermeidenden und konfliktlösenden Elemente im familiengerichtlichen Verfahren.

Der Deutsche Verein hat eine ausführliche Stellungnahme verfasst. Siehe auch www.deutscher-verein.de.

Das Vormundschaftsgericht soll zu Gunsten eines „Großen Familiengerichtes“

(Zusammenfassung von Vormundschafts-, Adoptions- und Familiensachen) und eines eigenen Betreuungsgerichtes aufgelöst werden. Im 3. Buch finden sich die Verfahren zu Betreuungssachen, Unterbringungssachen und betreuungsrechtlichen Zuweisungssachen. Hier einige der wichtigsten Änderungen:

- Familienangehörige können nur dann Beteiligte im Verfahren sein, wenn dies im Interesse des Betroffenen ist (§ 286).
- Anhörungen von Familienangehörigen im Betreuungsverfahren gibt es nur noch nur wenn der Betroffene es verlangt (§ 291).
- Die Länder werden ermächtigt, Vordrucke für die Vergütung einzuführen.
- Ein Beschwerderecht für Angehörige gibt es nur, wenn sie auch Beteiligte in der ersten Instanz waren.
- Die Staatskasse erhält in bestimmten Fällen ein Beschwerderecht.

Der Entwurf ist noch nicht im Parlament, daher ist mit einem Inkrafttreten erst in ca. 1 – 1½ Jahren zu rechnen.

Haager Übereinkommen

Das Bundeskabinett hat im September die Entwürfe zweier Gesetze zum Haager Übereinkommen über den internationalen Schutz von Erwachsenen (Haager Erwachsenenschutzübereinkommen) beschlossen. Die Gesetze sollen den Schutz von Menschen bei grenzüberschreitenden Betreuungsverfahren verbessern.

BtG-Fachtagung 2006

Am 26. April 2006 fand in Köln eine Fachtagung für die Betreuungsvereine von SKM und SkF mit dem Thema: „Vorsorgevollmacht, Patienten- und Betreuungsverfügung. Neue Beratungspflichten und –rechte für die Betreuungsvereine – Betreuungsalternativen und ihre Grenzen“ statt. Der bekannte Referent Horst Deinert stellte die Grundzüge der neuen Aufgabenstellung für die Vereine vor. Aufgabe der Betreuungsvereine war bisher nur die planmäßige Information über Vorsorgevollmachten und Betreuungsverfügung. Mit dem 2. BtÄndG ist die Aufgabe um die Möglichkeit der Beratung auch im Einzelfall erweitert worden. Diese Möglichkeit eröffnet vielleicht weitere Profilierungsmöglichkeiten für die Vereine, ruft aber auch Fragen und Unsicherheiten hervor.

Um die Notwendigkeit von Betreuungsarbeit in den Vereinen zu unterstreichen, wird es auf Dauer vielleicht nicht genügen, ausschließlich die Querschnittsarbeit als Besonderheit hervorzuheben. Eine Schärfung des Profils ist notwendig.

Die Beratung bei der Vorsorgevollmacht bietet hier zumindest einen weiteren Baustein zur Besetzung weiterer Arbeitsfelder, auch wenn an den Rahmenbedingungen (Finanzierung, Rechtssicherheit) noch offensiv weiter gearbeitet werden muss.

Die Fachtagung bot die Möglichkeit der Fortbildung und der Diskussion dieser Fragestellungen. 28 verantwortliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter aus den Betreuungsvereinen nutzten dies.

Fortbildungen

werden in der Regel über die **Diözesancaritasverbände** angeboten.

Darüber hinaus gibt es folgende andere Anbieter:

Bildungswerk Amberg

Tel. : 09628-9299-666

Fax : 09628-9299-667

E-Mail : info@bw-amberg.de

Internet: <http://www.bw-amberg.de>

Diakonisches Werk Rheinland,
 Fachverband f. Betreuungsvereine
 Lenastr. 41, 40470 Düsseldorf
 Tel. 0211-6398-0, Fax. 0211-6398-299
 e-Mail: DTitt@DW-Rheinland.de
 Internet: <http://www.diakonie-rheinland-fortbildung.de/>

Fachhochschule Düsseldorf,
 Fachbereich Sozialwesen, Weiterbildungsreferat
 Universitätsstraße, Geb. 24.21, 40225 Düsseldorf,
 Tel. 0211-8114616, Fax. 0211-8114617
 E-Mail: fb6-weiterbildung@fh-duesseldorf.de
 Internet: <http://www.fh-duesseldorf.de/fb6-weiterbildung>

Fachhochschule Münster,
 Fachbereich Sozialwesen, Weiterbildungsreferat
 Hüfferstr. 27, 48016 Münster,
 Tel. 0251-83-65720, Fax. 0251-83-65702
 e-Mail: Weiterbildung@fh-muenster.de
 Internet: <http://www.fh-muenster.de/FB10/weiterbildung/berufs.htm>

FBB Fortbildungen für Betreuer Dagmar Gerhard,
 Pinzberger Weg 26, 90425 Nürnberg,
 ab 1.1.2006: Kraußstr.5, 90443 Nürnberg
 Tel. und Fax. 0911-346061,
 e-Mail: fbf@fbweb.de
 Internet: <http://www.fbweb.de> (ab Januar 2006)

Hamburger Institut zur Förderung des Betreuungswesen (HIFB)
 c/o Frau Roder
 Große Bleichen 23 - 20354 Hamburg
 Tel: (040) 34 03 42 - FAX: (040) 34 06 15
 e-Mail: info@hifb.de
 Internet: <http://www.hifb.de>

Institut für Fortbildung im Betreuungswesen (IFB)
 Gastriege 2, 26427 Werdum
 Tel. 04974-914942, Fax. 04974-9149838
 e-Mail: info@ifb-online.org
 Internet: <http://www.ifb-online.org>

Institut für Kommunikation und Mediation
 Hohe Str. 9-13, 04107 Leipzig
 Tel. 0341-22541349/50; Fax 0341-22541351
 e-Mail: betreuungsrecht@ikome.de
 Internet: <http://www.ikome.de>

Kommunales Bildungswerk Berlin, (KBW)
 Gürtelstr. 29a, 10247 Berlin
 Tel. 030-29335-00, Fax. 030-293350-39,
 e-Mail: info@kbw.de
 Internet: <http://www.kbw.de/seminar2/10uebersicht.htm>

Lebenshilfe für Menschen mit geistiger Behinderung
 Landesverband Brandenburg, 15366 Hönow, Mahlsdorfer Str. 61
 Tel.: 0 30/9 92 89 50, Fax: 0 30/99 28 95 50
 E-Mail: info@Lebenshilfe-brandenburg.de
 Internet: <http://www.lebenshilfe-brandenburg.de>

Paritätisches Bildungswerk Thüringen
 Bergstr. 11, 99192 Neudietendorf (bei Erfurt)
 Tel. 036202-779810, Fax. 036202-779811
 E-Mail: salberg@pbw-thueringen.de
 Internet: <http://www.pbw-thueringen.de>

Weinsberger Forum,
 Hirschbergstr. 17, 75189 Weinsberg
 Tel. 07134-22044, Fax. 07134-22045
 e-Mail: info@weinsberger-forum.de
 Internet: <http://www.weinsberger-forum.de/kat6.php>

Materialien

CD „Einführung in die rechtliche Betreuung“

SKFM Speyer siehe auch www.betreuung-online.de

„Orientierungshilfe für gesetzliche BetreuerInnen“

Betreuungsverein Lebenshilfe/ParSozial und SKM im Kreisdekanat Warendorf
 Kirchstraße 5, 48231 Warendorf, Tel. 02581 94101-0; mail@skm-warendorf.de ;
 4,50 €

Internetseiten rund ums BtG

Zahlreiche Ortsvereine haben inzwischen eine eigene Homepage. Einige kann ich hier immer kurz angeben. Dies ist keine „Hitparade“!!

www.caritas-haltern.de

www.cvwiesbaden.de

www.skf-zentrale.de

www.skf-oldenburg.de

www.skf-mannheim.de

www.skf-stuttgart.de

www.skm-os.de

www.skm-konstanz.de

www.skm-krefeld.de

www.skm-bielefeld.de

www.skm-nk.de

www.skfm-duesseldorf.de

CariNet

Gerne ermögliche ich auch weiterhin Interessenten (Mitarbeitern und Ehrenamtlichen des SKM) den Zugang zum CariNet / Arbeitsgruppe Betreuung. Bitte direkt bei mir melden!

Literaturhinweise

Hoffmann / Klie

Freiheitsentziehende Maßnahmen - Unterbringung und unterbringungsähnliche Maßnahmen
 in Btetreuungsrecht und –praxis

C.F. Müller Verlag

Bauer/Klie

Patientenverfügung Vorsorgevollmachten – richtig beraten

C.F. Müller Verlag

Sybille M. Meier
Handbuch Betreuungsrecht
C.F. Müller Verlag

Siegfried Platz
Vorsorgevollmacht in der Bank- und Sparkassenpraxis
Deutscher Sparkassenverlag

Dodegge/Roth
Betreuungsrecht – systematischer Praxiskommentar
Bundesanzeigerverlag

Günter Jochum, Kay-Thomas Pohl
Nachlasspflegschaft
Ein Handbuch für die Praxis mit zahlreichen Formularmustern
Bundesanzeigerverlag

Zeitschrift „Soziale Arbeit“ 7-8.2006: „Rechtliche Betreuung und soziale Arbeit“

Zeitschrift „Betreuungsmanagement 2/2006 mit dem Schwerpunktthema:
„Vorsorgeverfügungen“

Btprax Spezial Heft 9/09 mit wichtigen Anschriften von Betreuungsbehörden,
Betreuungsvereinen, Anbietern von Fort- und Weiterbildung etc.

Newsletter Btprax unter www.btprax.de

Aus den Regionen

Am 19. Juli 2006 fand der erste Fachtag „Querschnittsarbeit“ der überörtlichen Betreuungsbehörde, der **Interessengemeinschaft der Betreuungsvereine in Baden-Württemberg und dem SKM-Diözesanverein Freiburg** mit Justizminister Dr. Ulrich Goll in Stuttgart im Hospitalhof statt.

Der Justizminister hob in seinem Eröffnungsreferat die Bedeutung der Querschnittsarbeit aus Sicht der Justiz hervor und bedankte sich bei den Betreuungsvereinen. Im Land Baden-Württemberg führen ca. 90.000 Ehrenamtliche eine rechtliche Betreuung. In einem weiteren Punkt unterstrich Goll die zunehmende Bedeutung von Vorsorgevollmachten, Betreuungs- und Patientenverfügungen, auch auf dem Hintergrund des demographischen Wandels in Baden-Württemberg. Die Betreuungsvereine spielen nach seiner Meinung eine wichtige Rolle, da sie die Menschen über die verschiedenen Formen der Vorsorge in diesem Bereich informieren und beraten.

In einer Podiumsdiskussion mit Vertretern aus Ministerium, Betreuungsbehörde, Amtsgericht, Hochschule, Interessengemeinschaft der Betreuungsvereine und Ehrenamtlichen sowie Arbeitsgruppen am Nachmittag wurde über den zukünftigen Stellenwert der Querschnittsarbeit diskutiert und inhaltliche Schwerpunkte zur Weiterentwicklung und Qualitätsentwicklung der Querschnittsarbeit erarbeitet.

Benchmarkingprojekt des Diözesan-Caritasverbandes für das Erzbistum Köln e.V. für Betreuungsvereine im Erzbistum Köln

Das 2. Betreuungsrechtsänderungsgesetz und die damit eingeführte Pauschalierung der Vergütung sowie andere sich ändernde Rahmenbedingungen im Aufgabenfeld der Rechtlichen Betreuung erfordern, dass die Betreuungsvereine ihre Arbeit und Strukturen überprüfen, ggf. umstrukturieren und den neuen Rahmenbedingungen anpassen. Die genannten Veränderungen haben Auswirkungen auf die Wirtschaftlichkeit und Qualität der

Betreuungsarbeit und –vereine. Sie waren für den Diözesan-Caritasverband Köln Anlass, ein Benchmarkingprojekt für Betreuungsvereine aufzulegen. Daran beteiligt haben sich 30 Betreuungsvereine im Erzbistum Köln. Mit der externen Beratung wurde die xit-GmbH forschung.planung.beratung in Nürnberg beauftragt.

Das Projekt konnte planmäßig Ende September 2006 abgeschlossen werden. Grundtenor der ausgewerteten Ergebnisse und daraus entwickelter Empfehlungen sind u.a.:

- Den Betreuungsvereinen wird empfohlen, eine genaue Analyse ihrer Ertrags- und Kostenstruktur durchzuführen.
- Der Overhead-Anteil (Leitung, Verwaltung, Sonstige) ist im Durchschnitt vergleichsweise immer noch zu hoch.
- Interne Prozesse und Abläufe in den Vereinen sollten weiter optimiert bzw. standardisiert werden.

Der Diözesan-Caritasverband Köln wird in Kürze eine Veröffentlichung zu diesem Projekt herausgeben. Ansprechpartner und Projektleiter ist Christian Schumacher, Leiter der Abt. Behindertenhilfe im Diözesan-Caritasverband für das Erzbistum Köln e.V., Tel.: 0221/2010-246, christian.schumacher@caritasnet.de .

Auch in der **Diözese Münster** konnte ein **Benchmarkingprozess der Betreuungsvereine** zum Abschluss gebracht werden. Hier beteiligten sich 15 Vereine in caritativer Trägerschaft im Zuständigkeitsbereich des Caritasverbandes für die Diözese Münster e.V.

Unter Begleitung der APB Unternehmensberatung Münster wurde die Arbeit der Betreuungsvereine analysiert, durch eine gemeinsame Datenbasis vergleichbar gemacht und Strategien für die Weiterarbeit entwickelt. Der Abschlussbericht liegt inzwischen vor. Für weitere Informationen steht der Projektkoordinator Helmut Flötotto, SKM im Kreisdekanat Warendorf e.V. (Tel. 02581/94101-12; fluetotto@skm-warendorf.de) zur Verfügung.

Bundeskonzferenz der Betreuungsvereine (BuKo)

Am 3. November 2006 findet eine weitere Bundeskonferenz der Betreuungsvereine statt. Dies ist ein Zusammenschluss von Betreuungsvereinen, der über die Interessengemeinschaften in den Ländern Baden-Württemberg, Berlin, Hamburg, Hessen, Rheinland-Pfalz, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Schleswig-Holstein und Thüringen gebildet wurde und quasi die Nachfolge der IG der Betreuungsvereine angetreten ist, die 1998 als e.V. in Jena gegründet wurde und inzwischen aufgelöst wurde. Die Geschäftsführung hat derzeit die IG BaWü. In den Ländervertretungen sind Betreuungsvereine verschiedenster Träger Mitglied – so auch zahlreiche SKM und SkF Vereine, sowie Betreuungsvereine der Caritasverbände.

Zur Zeit arbeitet die BuKo an ihren Strukturen, einer Geschäftsordnung und dem Herausarbeiten gemeinsamer Ziele.

An einer Zusammenarbeit mit den Wohlfahrtsverbänden sind sie sehr interessiert. Sie wollen insbesondere die Arbeit der Betreuungsvereine im Rahmen des Betreuungswesens herausstellen, die in der Öffentlichkeit nur wenig wahrgenommen wird. Hier gibt es sicher ein gemeinsames Interesse mit den Wohlfahrtsverbänden.

Der Vorstand der BAGFW beschäftigt sich derzeit mit diesen neuen Strukturen und wie man sich dazu stellen soll. Sicher bedeutet die BuKo der Betreuungsvereine auch eine Parallelstruktur zu den vorhandenen Strukturen der Wohlfahrtsverbände auf Bundesebene. Tatsächlich sind allerdings viele „unserer“ Ortsvereine aus Caritas, SkF und SKM über die Landesvertretungen bereits seit längerem dort organisiert.

Ich nehme zunächst weiterhin als Gast an der BuKo teil, um die Entwicklung zu beobachten, Nachteile von Parallelstrukturen – wenn möglich – auszugleichen, aber auch Möglichkeiten der Zusammenarbeit zu überprüfen und ggf. auch wahrzunehmen.

